

Steueroptimale Gestaltung eines Vereines unter Berücksichtigung der Sozialversicherung

September 2014

Stb Werner Steinwendner

1

Gemeinnützigkeit

- Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit
 - Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmassen
 - den Gemeinnützigkeitsbestimmungen entsprechende Rechtsgrundlage
 - den Gemeinnützigkeitsbestimmungen entsprechende tatsächliche Geschäftsführung
 - gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gefördert
 - unmittelbare und ausschließliche Förderung
 - *Beachte: Die Prüfung erfolgt jedes Jahr! Auskünfte über Gemeinnützigkeit sind grundsätzlich nur hinsichtlich der formellen Voraussetzungen möglich!*
 - UFSW, GZ RV/0656-W/03 vom 21.12.2007:
 - Ob einer Körperschaft an die Förderung begünstigter Zwecke geknüpfte abgabenrechtliche Begünstigungen zustehen, ist im jeweiligen Abgabeverfahren und nicht in einem darüber absprechenden Feststellungsbescheid zu entscheiden.

September 2014

Stb Werner Steinwendner

2

Gemeinnützige Zwecke

- Begriff der Allgemeinheit
 - Was ist gemeinnützig: entscheidet Allgemeinheit
 - Praxistipp: Andere Fragen!
 - Einstellung zum Förderziel muss positiv sein!
 - negativ: FKK, Antialkoholiker, Abschaffung von Tierversuchen
 - positiv: Suchtbekämpfung (RZ 74)
- Erlaubte Einschränkungen
 - durch Zweck (zB Erforschung einer seltenen Krankheit)
 - Zahl der Förderer klein (zB Lionsklub)
 - Förderung auf Mitglieder beschränkt, aber Mitgliedschaft für jeden möglich

September 2014

Stb Werner Steinwendner

3

Begünstigungsschädliche Einschränkungen (1)

- Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft: nicht gemeinnützig (z.B. Berufs- und Wirtschaftsverbände)
 - wirtschaftliche Förderung der Mitglieder UFSW, GZ RV/3123-W/02 vom 05.03.2003
 - Förderung des Fremdenverkehrs UFSW, GZ RV/1221-W/05 vom 23.05.2007
- Interessensvertretungen
- Unternehmerverbände, Fremdenverkehrsvereine
- Vereine zum verbilligten Bezug von Waren (Ausnahme: Aus- und Fortbildung, Fürsorge usw.)
- Problem Fortbildung: Regional- und Landesvereine (zB Bilanzbuchhalterklub)

September 2014

Stb Werner Steinwendner

4

Begünstigungsschädliche Einschränkungen (2)

- hoher Mitgliedsbeitrag ab € 2.160 p.a. (€ 180 p.m.)
Mitgliedsbeitrag
- Bei kostenintensiveren Vereinen bis zum 5-fachen des o.a.
Betrages (bis zum 10-fachen bei Rückzahlbarkeit)
- enge regionale Begrenzung (Hausbewohner,
Schrebergartenvereine)
- Zugehörigkeit zu einer Familie, einem Unternehmen
- eng gefasste Beitrittsbedingungen bei reiner
Mitgliederförderung

September 2014

Stb Werner Steinwendner

5

gemeinnützige Zwecke (RZ 40 ff)

- Kunst (Förderung von künstlerischen und kulturellen
Veranstaltungen, Ausübung der künstlerischen Betätigung der
Mitglieder gefördert); nicht Unterhaltung! Problem was ist Kunst?
- Wissenschaft (Forschung und Lehre, nicht Förderung der
Grenzwissenschaften)
- Gesundheitspflege
 - Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten und
Gesundheitsschäden
 - Unfallverhütung, Hilfeleistung bei Unfällen, Suchtbekämpfung,
Rehabilitation, Vereine für gesunde Ernährung, Bioresonanz
 - nicht Naturheilvereine
 - immer gemeinnützig wenn Krankenkasse vergütet

September 2014

Stb Werner Steinwendner

6

gemeinnützige Zwecke

- Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge Heime, Horte, Kindergärten, Pfadfinder, Mutterberatungsstellen, Familienverbände,
 - Betreuungsdienste wie z.B. Essen auf Rädern, Pensionistenclubs, Vereine für behindertenfreundliche Umwelt, Behindertenwerkstätten
- Körpersport (klassische Sportarten, Motorsport, Segelflug-, Schießsport, Modellfliegen, Ballonfahrten, Darts, nicht Förderung des Berufssports)
- Volkswohnungswesen
- Schulbildung (Schul- und Studentenvereine, Elternvereine),
 - auch alternativ, post graduate

September 2014

Stb Werner Steinwendner

7

gemeinnützige Zwecke

- Erziehung (Musik-, Kunst-, Sonderschulen, Freizeit- und Erholungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche)
- Volksbildung (Volkshochschulen, Vereine, die den Bildungsstand der Bevölkerung heben), nicht politische Vereine!
 - BMF: wenn politische Bildung – nicht gemeinnützig
- Berufsausbildung (Berufsschulen, Abendschulen)
 - nicht hingegen normale Kursangebote von Vereinen, die im wesentlichen die „Geschäftsführung“ finanziell fördert (GZ RV/0680-G/05 vom 23.03.2007)
- Denkmalpflege (Ensembleschutz, Naturdenkmäler, Bildungsveranstaltungen über Denkmäler)

September 2014

Stb Werner Steinwendner

8

gemeinnützige Zwecke

- Natur-, Tier- und Höhlenschutz (Schaffung von Naturschutzgebieten, Pflanzenschutz, Landschaftsschutz, Umweltschutz, Arterhaltung, Kampf gegen Tierexperimente),
 - nicht Tierversuchsgegner und Tierzucht (Ausnahme: bedrohte Tierarten), Tierbestattung, Hundezucht (Ausn.: Lawinenhunde)
- Heimatkunde, Heimatpflege (Brauchtumspflege, Mundartvereine, Trachtenvereine)
 - Blasmusik bei Bestattung ist Brauchtum, bei Hochzeit Unterhaltung
- Bekämpfung von Elementarschäden (Lawinenschutz, Hochwasserschutz)

September 2014

Stb Werner Steinwendner

9

nicht gemeinnützig

- Geselligkeitsvereine (zB Faschingsverein, Freizeitvereine)
- Weiters sind nicht gemeinnützig:
 - HOSI und FKK-Vereine,
 - Internetvereine,
 - Kleingartenvereine,
 - Konsumvereine und Swingerklubs
- nicht gemeinnützig sind Kernkraftwerksbefürworter (nur Gegner, früher beide nicht gemeinnützig)
- Heimatkundeverein? (Faschingsbrauch ja, Faschingsitzung nein)

September 2014

Stb Werner Steinwendner

10

Mildtätige und kirchliche Zwecke

- Unterschied zur Gemeinnützigkeit: auch geschlossener Personenkreis möglich
- Voraussetzungen
 - Hilfsbedürftigkeit (nicht Förderung der Allgemeinheit)
 - Hilfsbedürftigkeit: materiell (keine konkreten Einkommensgrenzen) **oder** persönlich (Personen, die auf Grund ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung auf fremde Hilfe angewiesen sind) → siehe Rs in Wakounig u.a.
- Beispiele: Essen auf Rädern, Telefonfürsorge, Altenpflege
- nur Förderung anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften

Hilfsbedürftigkeit (Wertanpassung Rz 29)

- Materielle Hilfsbedürftigkeit ist in Anlehnung an das ASVG jedenfalls anzunehmen, wenn der hilfsbedürftigen Person pro Monat für ihren Lebensbedarf nicht mindestens ein Betrag zur Verfügung steht, der den Richtsätzen des § 293 Abs. 1 ASVG entspricht.
 - 2014: € 857,73 (Einzelperson); € 1.286,03 ((Familie)
- Anmerkung: Die Einkommensgrenzen für das Vorliegen einer materiellen Hilfsbedürftigkeit orientierten sich bislang an der - nicht mehr in Geltung stehenden - Bundesbetreuungsverordnung, die wesentlich geringere Beträge vorsah. Die Anhebung der Einkommensgrenzen ist auch für den Spendenabzug des § 4a Z 3 und Z 4 EStG 1988 relevant, zumal dort Voraussetzung ist, dass eine Körperschaft "mildtätige" Zwecke verfolgt.
 - UFSW, GZ RV/0064-W/02 vom 06.07.2004: Ein gemeinnütziger Rechtsträger, der mildtätige Zwecke hinsichtlich der Mitarbeiter eines Konzerns verfolgt, muss bei pauschalen Zuwendungen an Gruppen wie Witwen, Berufsunfähigkeitspensionisten etc. wegen subjektiver Hilfsbedürftigkeit, entsprechend nachweisen, ob die unterstützten Personen auf die gewährte Hilfe tatsächlich angewiesen sind.

VwGH

- 21.10.2004, 2001/13/0267: Die Frage nach dem Vorliegen eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes stellt sich erst, wenn der Verein nach seiner Satzung und seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient.
- 21.10.2004, 2001/13/0267: In der Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft liegt kein gemeinnütziger Zweck (Hinweis E 20. Juli 1999, 99/13/0078).
- 19.09.2001, 99/16/0091 Behindertenwerkstätten oder ähnliche Betriebe, deren Zweck die Integration (Schulung) von Behinderten ist und die daher der Erfüllung des Vereinszieles dienen sind unentbehrliche Hilfsbetriebe
- 24.02.2000, 97/15/0213: keine ausschließliche Förderung gemeinnütziger Zwecke bei dubiosen Förderungen, dessen Nutznießer die eigenen Funktionäre sind

Vereinstätigkeiten

Tätigkeiten

- Vereinsbereich
- unentbehrlicher Hilfsbetrieb (Rz 151 ff)
- entbehrlicher Hilfsbetrieb (Rz 173 ff)
- wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Rz 136 ff)
- Begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe und Gewinnbetriebe (Rz 180 ff)
 - zB Vereinskantine zur Geldbeschaffung (RV/0200-K/02-RS1)
- Vermögensverwaltung (Rz 215 ff)

September 2014

Stb Werner Steinwendner

15

ABC der Vereinstätigkeit I

- Abtretung eines Sportlers
(unentbehrlicher Hilfsbetrieb - u)
- Altmaterialsammlung (entbehrlicher Hilfsbetrieb –e oder begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb - b)
- Verkauf Ansichtskarten und Broschüren
(u oder b, ob im Zusammenhang!)
- Ballveranstaltung (entbehrlicher Hilfsbetrieb -e)
- Bausteinaktion (Spenden oder iZm Veranstaltung – e/b)
- Behindertenwohnheim (u)

September 2014

Stb Werner Steinwendner

16

ABC der Vereinstätigkeit II

- Beschäftigungsbetrieb (u, e oder b) → UFS 12.7.2013, RV/0116-G/12
- Beteiligung KapGes/PersGes (Vermögensverwaltung v, u oder b)
- Betreutes Wohnen (Vermögensverwaltung)
- Bootsanlegeplatz (v oder u)
- Dritter-Welt-Laden (b)
- Eintrittsgeld bei Sportbetrieb usw. (u)
- Fitnessstudio (b)
- Flugschein, Motorbootführerschein (b)

September 2014

Stb Werner Steinwendner

17

ABC der Vereinstätigkeit III

- Gastgewerbe (b)
- Gästestunden (u, außer Konkurrenz zu Fitnessstudio)
- Handelsbetrieb (b oder e bei Voraussetzungen)
- Heimbetrieb (u, Buffet b)
- Jahrbuch (u, bei Werbung Mischbetrieb)
- Konzertveranstaltung (u oder b) → vom Vorliegen eines Gewerbebetriebes ist hingegen dann auszugehen, wenn sich die Tätigkeit eines Vereines auf Grund vorliegender Gewinnerzielungsabsicht nicht mehr von der eines gewerblichen Konzertveranstalters unterscheidet (VwGH 14.10.2010, 2008/15/0191)
- Punschbude (e)

September 2014

Stb Werner Steinwendner

18

ABC der Vereinstätigkeit IV

- Marktverkaufsaktion, Flohmarkt (e)
- Mitgliedsbeitrag (Vereinsbereich oder unecht)
- Museums-Shop (u, wenn Zusammenhang - e, sonst b)
- Pferdebetreuung, Pensionstierhaltung (Vermögensverwaltung oder b)
- Schutzhütte (u, e, oder b)
- Second-Hand-Shop (b)
- Spekulationsgeschäft (Vermögensverwaltung)
- Sponsorzahlungen (u) → Behandlung beim Sponsor?)

September 2014

Stb Werner Steinwendner

19

Museumsshop

- Die Rz. 287 wurde hinsichtlich des darin bereits enthaltenen sog. "Museumsshops" dahingehend ergänzt, dass Verkäufe von Darstellungen oder Nachbildungen künstlerischer Werke, die im Museum zwar nicht gezeigt werden, aber vom ausgestellten Künstler stammen oder sonst einen engeren Bezug zur Ausstellung haben, ein entbehrlicher Hilfsbetrieb sind.
- Anmerkung: Einnahmen aus dem Verkauf von Ausstellungskatalogen, Plakaten, Postkarten, Fotografien, Dias, Reproduktionen, Abgüssen, Nachbildungen und Bildbänden im Zusammenhang mit tatsächlichen Ausstellungsstücken des betreffenden Museums zählen zum unentbehrlichen Hilfsbetrieb.

September 2014

Stb Werner Steinwendner

20

ABC der Vereinstätigkeit V

- Sportplatzvermietung (u, e)
- Sportbetrieb (u)
- Startgeld (u)
- Tonträger (Produktion/Verkauf) - u oder b
- Unterhaltungsdarbietung (b) - Abgrenzung Brauchtum (u) - Mischbetrieb
- Unterrichtserteilung (u, e)
- Veräußerung ererbter Gegenstände
- Vereinsfest -> s. „*Exkurs: Vereinsfest*“

September 2014

Stb Werner Steinwendner

21

ABC der Vereinstätigkeit VI

- Vereinslokal (b oder ausnahmsweise e)
- Verlag (meistens b, wenn für andere)
- Volkshochschule (u)
- Werbeeinnahmen (u oder Vereinsbereich)
- Wissenschaftsveranstaltung (u)
- Wohltätigkeitsveranstaltung (b und § 44/2)
- Zentraleinkauf (e oder b)
- Mischbetriebe (u, e, b)
- Sozialdienste (u)

September 2014

Stb Werner Steinwendner

22

Exkurs: Vereinsfest I Allgemeines

- Grund der Durchführung
- Planungsintensität
- Besucherzahl
- Speisen-/Getränkeangebot
- Art der Darbietungen
- Art des Eintrittsentgelts
- Dauer

**Beispiele für die abgabenrechtliche Behandlung
siehe RZ 872 ff VereinsR 2001**

September 2014

Stb Werner Steinwendner

23

Exkurs: Vereinsfest II Kleines Vereinsfest

- Regelung bis 2012 : Neuregelung ab 2013
- Grund der Durchführung
- Planungsintensität
- Besucherzahl
- Speisen-/Getränkeangebot
- Art der Darbietungen
- Art des Eintrittsentgelts
- Dauer: alt/neu
- Ausnahmegenehmigung

September 2014

Stb Werner Steinwendner

24

Exkurs: Vereinsfest III Großes Vereinsfest

- Regelung bis 2012 : Neuregelung ab 2013
- Grund der Durchführung
- Planungsintensität
- Besucherzahl
- Speisen-/Getränkeangebot
- Art der Darbietungen
- Art des Eintrittsentgelts
- Dauer
- *Beispiel:*
mehrtägiges Zeltfest mit Auftritt eines bekannten Künstlers

September 2014

Stb Werner Steinwendner

25

Folgen der Begünstigung für die Betriebe

- wirtschaftliche GB oder Gewerbebetrieb
 - kein unentbehrlicher od. entbehrlicher HB
 - grundsätzlich schädlich für Begünstigung
 - bis 40.000 € Umsatz automatische Ausnahme
 - ab 40.000 € Umsatz Ausnahmeantrag beim FA
 - Steuerpflicht bleibt
 - Ausnahmsweise auch Entfall der Steuerpflicht
 - zB bei Benefizveranstaltungen iZm dem Vereinszweck (nur KÖST)

September 2014

Stb Werner Steinwendner

26

Betriebsausgaben 1

- Abzugsverbot für Ausgaben, die mit steuerfreien Einkünften im Zusammenhang stehen
- Abzugsverbot
Beispiel:
Ausgaben für Software zur Verwaltung der Mitgliederdaten
- > nicht abzugsfähig

September 2014

Stb Werner Steinwendner

27

Betriebsausgaben 2

Pauschale Betriebsausgabe

- Unentgeltliche Arbeitsleistungen der Mitglieder
- 20 % der Einnahmen aus dieser Betätigung
- nur im entbehrlichen HB bis 2012
- Ab 2013: Auch im begünstigungsschädlichen GB, wenn Ausnahmegenehmigung vorliegt!

September 2014

Stb Werner Steinwendner

28

Beschränkte Steuerpflicht

- **Kapitalerträge unter folgenden Voraussetzungen:**
 - keine Zugehörigkeit zu (stpfl.) Betriebsvermögen
 - Vornahme eines Steuerabzuges oder
 - vergleichbare ausländische Kapitalerträge
 - Befreiungserklärung KESt (Rz 421 ff)
- **Veräußerung von Grundstücken**
 - Von beschränkter KÖSt-Pflicht nicht erfasst, wenn Zurechnung zu einem steuerbefreiten Betrieb

September 2014

Stb Werner Steinwendner

29

Körperschaftsteuer

- **Regel:**
 - **steuerpflichtig sind**
 - entbehrliche Hilfsbetriebe
 - und schädliche Betriebe
 - keine Veranlagung bei unentbehrlichen Betrieben
 - € 7.300 FB, Vortrag eingeschränkt möglich
 - Ab 2013: FB € 10.000
- **Besonderheiten bei der Gewinnermittlung**
 - Verkaufsaktionen (zB Flohmärkte) → 10% Gewinn
 - Losverkauf bei Zeltfest
 - Einlage der Spenden abzugsfähig

September 2014

Stb Werner Steinwendner

30

Freibetrag

- Werden von einem Verein, der üblicherweise keine ertragsteuerlich relevanten Aktivitäten entwickelt, im steuerpflichtigen Bereich (entbehrlicher Hilfsbetrieb oder begünstigungsschädlicher Betrieb) in einem Jahr Einkünfte erzielt (zB einmaliges großes Vereinsfest), bestehen keine Bedenken, jene Freibeträge, die im Zeitraum der letzten zehn Jahre nicht verrechnet werden konnten im Jahr der außergewöhnlichen Aktivität zu kumulieren.

Freibetrag

- Es kann nur ein Freibetrag vorgetragen (angesammelt) werden, der zur Gänze nicht wirksam geworden ist, so dass ein nur teilweiser „Verbrauch“ eines Jahresfreibetrages das Vortragen des unverbrauchten Restes nicht ermöglicht.
- Hinsichtlich der Freibetragsverrechnung besteht kein Wahlrecht.
- Übersteigt in einem Jahr das Einkommen den Jahresfreibetrag, ist daher primär der im Jahr der steuerrelevante Aktivität zustehende Jahresfreibetrag zur verrechnen.
- Nur im Fall dass dieser nicht ausreicht das Einkommen abzudecken sind „angesparte“ Freibeträge in der Reihenfolge ihres Entstehens zu verrechnen.

Beispiel 1

- Der gemeinnützige Verein hat in den Jahren 2011 bis 2013 keine Einkünfte, im Jahr 2014 ein steuerpflichtiges Einkommen vor Abzug des Freibetrages in Höhe von 6.000 Euro. Vortragsfähig ist der Freibetrag 2011 iHv 7.300 Euro bis zum Jahre 2021, jener aus 2012 bis zum Jahre 2022 und jener aus 2013 iHv 10.000 Euro bis zum Jahre 2023.
- Im Jahr 2014 kommt es durch den Teilansatz des Freibetrages in Höhe von 6.000 Euro zu keiner Steuerpflicht, der restliche Freibetrag von 4.000 Euro kann infolge des Überschreitens der Toleranzgrenze nicht vorgetragen werden. In den Jahren 2015 bis 2021 ergeben sich jeweils nach Verrechnung der jährlichen Freibeträge keine steuerpflichtigen Einkommen.
- Im Jahre 2022 findet die 50-Jahr-Feier des Vereines statt, es ergibt sich ein steuerpflichtiges Einkommen von 25.000 Euro. Zunächst ist der Freibetrag 2022 zu verrechnen, das restliche Einkommen von 15.000 Euro ist mit den offenen Freibeträgen aus 2012 und 2013 von 17.300 Euro (7.300 Euro für 2012 und 10.000 Euro für 2013) zu verrechnen (der Freibetrag aus 2011 ist nicht mehr verrechenbar).
- Der Freibetragsrest von 2.300 Euro (aus dem Jahre 2013) kann letztmalig im Jahr 2023 verrechnet werden.

Beispiel 2

- Der gemeinnützige Verein wird im Jahr 2011 neu gegründet. In den Jahren 2011 bis 2013 hat er keine steuerpflichtigen Einkünfte. Im Jahr 2014 hat er ein steuerpflichtiges Einkommen von 600 Euro. Die Freibeträge der Jahre 2011 bis inklusive 2013 sind zur Gänze vortragsfähig.
- Da im Jahr 2014 die oben genannte 10%-Grenze nicht überschritten ist, ist der im Jahr 2014 nicht verbrauchte Freibetragsteil in Höhe von 9.400 Euro vortragsfähig.

Beispiel 3

- Ein gemeinnütziger Verein erzielt im Jahr 2013 ein steuerpflichtiges Einkommen von 20.000 Euro. Der Freibetrag des Jahres 2013 in Höhe von 10.000 Euro ist vorrangig abzuziehen; es verbleibt ein Einkommen von 10.000 Euro.

Jahr	Einkommen	Freibetrag	Vortrag
2012	5.000	7.300	0
2011	3.800	7.300	0
2010	4.000	7.300	0
2009	6.000	7.300	0
2008	6.000	7.300	0
2007	4.000	7.300	0
2006	0	7.300	7.300
2005	7.000	7.300	0
2004	0	7.300	7.300
2003	0	7.300	7.300
2002	0	7.300	7.300 (nicht mehr verrechenbar)

- Das im Jahr 2013 verbleibende Einkommen von 10.000 Euro vermindert sich um die Freibeträge der Jahre 2003 und 2004 (= 14.600 Euro). Vom Freibetrag des Jahres 2004 können im Jahre 2014 noch 4.600 Euro verrechnet werden, sofern nach Abzug des Jahresfreibetrages 2014 noch genügend steuerpflichtiges Einkommen verbleibt.

September 2014

Stb Werner Steinwendner

35

Prüfung Körperschaftsteuerpflicht

Keine Einnahmen	Keine Körperschaftsteuerpflicht Keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen aus <ul style="list-style-type: none"> Mitgliedsbeiträgen, Spenden usw (nichtunternehmerischer Bereich bzw. Vereinsbereich) 	1.1.1.1. Keine Körperschaftsteuerpflicht 1.1.1.2. Keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen aus <ul style="list-style-type: none"> Vermögensverwaltung (zB Vermietung, Zinserträgen) Spekulationsgeschäften unentbehrlichen Hilfsbetrieben (zB Sportbetrieben, Kulturbetrieben, Sozialbetrieben etc.) 	Keine Körperschaftsteuerpflicht
Einnahmen aus <ul style="list-style-type: none"> entbehrlichen Hilfsbetrieben (zB Bällen, kleinen Vereinsfesten usw) allen begünstigungsschädlichen Betrieben (zB Kantinen, großen Vereinsfesten usw) 	Körperschaftsteuer 25 % vom Gewinn, Freibetrag insgesamt 7.300/10.000 € pro Jahr
Umsätze über 40.000 € aus <ul style="list-style-type: none"> allen begünstigungsschädlichen Betrieben (zB Kantinen, großen Vereinsfesten usw) 	Ausnahmegenehmigung vom Finanzamt erforderlich

September 2014

Stb Werner Steinwendner

36

Umsatzsteuer bei Vereinen

September 2014

Stb Werner Steinwendner

37

Unternehmereigenschaft

- Nicht Unternehmer
 - Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben
- Unternehmer
 - selbstständig
 - nachhaltig
 - Einnahmenerzielung
- Betriebe
 - unentbehrlicher HB
 - entbehrlicher HB
 - wirtschaftlicher GB
 - Gewerbebetrieb
 - Vermögensverwaltung

September 2014

Stb Werner Steinwendner

38

Steuerbare Umsätze

- Lieferungen und sonstige Leistungen
 - Leistungsaustausch
 - Abgrenzung, ob im Zusammenhang mit Leistung steht
 - Subventionen, Mitgliedsbeitrag, Schadenersatz
 - Abgrenzung, ob im Zusammenhang mit unternehmerischen Bereich

echter Mitgliedsbeitrag

- "Echte" Mitgliedsbeiträge sind Beiträge, welche die Mitglieder einer Personenvereinigung nicht als Gegenleistungen für konkrete Leistungen, sondern für die Erfüllung des Gemeinschaftszwecks zu entrichten haben.
- Da in diesem Fall kein Leistungsaustausch vorliegt, stellen diese "echten" Mitgliedsbeiträge kein umsatzsteuerbares Entgelt dar.

Mitgliedsbeitrag

- echter Mitgliedsbeitrag
 - Erfüllung des Gemeinschaftszwecks
 - keine Gegenleistungen für konkrete Leistungen
- Beispiele für echte Mitgliedsbeiträge:
 - *Siehe Neufassung RZ 433 VereinsRL*
 - *Benutzung von Sportanlagen nicht mehr enthalten (jetzt RZ 434 - im Hinblick Kennemer Golf & Country Club)*

unechte Mitgliedsbeiträge

- Dabei handelt es sich - unabhängig von ihrer Bezeichnung - um Leistungen eines Mitglieds, denen eine konkrete Gegenleistung der Personenvereinigung gegenübersteht. Die Leistungen der Personenvereinigung, die für "unechte" Mitgliedsbeiträge erbracht werden, sind steuerbar.
- Besteht der Gemeinschaftszweck in der Erbringung besonderer Einzelleistungen gegenüber den einzelnen Mitgliedern, so sind die Beiträge des Mitglieds "unechte" Mitgliedsbeiträge.

unechte Mitgliedsbeiträge

- Die Jahresbeiträge der Mitglieder eines Sportvereins können die Gegenleistung für die von diesem Verein erbrachten Dienstleistungen darstellen, auch wenn diejenigen Mitglieder, die die Einrichtungen des Vereins nicht oder nicht regelmäßig nutzen, verpflichtet sind, ihren Jahresbeitrag zu zahlen.
- Die Leistungen des Vereins bestehen darin, dass er seinen Mitgliedern dauerhaft Sportanlagen und damit verbundene Vorteile zur Verfügung stellt (EuGH 21.3.2002, C-174/00, "Kennemer Golf & Country Club").
- Die Sonderregelungen für gemeinnützige Sportvereinigungen (Liebhabelei, Steuerbefreiung) werden dadurch nicht berührt!

September 2014

Stb Werner Steinwendner

43

unechte Mitgliedsbeiträge RZ 435

- konkrete Gegenleistung des Vereines
- besondere Einzelleistungen gegenüber Mitgliedern
- Aufschlüsselung nach Vereinsleistungen
- kostenlose Zurverfügungstellung von Theaterkarten
- Versorgung von Reitpferden
- für Versorgung der Mitglieder mit Sportartikeln

September 2014

Stb Werner Steinwendner

44

- für die Einschaltung eines Inserates für Kurse und Seminare
- "Markenartikelverband"
- für die Zurverfügungstellung einer Maschine
- Flugambulanzverein
- Schadenshilfeverein aus Anlass von konkreten Schadensfällen
- Mitgliedsbeiträge von Kaufleuten an einen Verein zwecks gemeinsamer Werbung (mit Ausnahme wenn keine konkrete Werbeleistung)

Vorliegen eines Leistungsentgelts?

Zahlungen, die als Subvention, Zuschuss, Zuwendung, Prämie, Ausgleichsbetrag, Förderungsbetrag usw. bezeichnet werden, sind dahingehend zu untersuchen, ob sie

- *Entgelt für eine Leistung des Unternehmers an den Zuschussgeber (direktes Leistungsentgelt),*
- *(zusätzliches) Entgelt des Zuschussgebers für eine Leistung an einen vom Zuschussgeber verschiedenen Leistungsempfänger (sogen. unechter Zuschuss) oder*
- *Zahlungen, die mangels Entgeltcharakter kein Leistungsentgelt (sogen. echter Zuschuss)*

darstellen.

Indiz für die Einordnung: In wessen Interesse liegt die Zuschussgewährung und welche Zwecke verfolgt der Zahlende?

Echte Zuschüsse (Subventionen)

- Nicht umsatzsteuerbar
- Subventionen im Zusammenhang
 - mit Anschaffungen
 - mit Ausgaben
 - zur pauschalen Verlustabdeckung
 - im öffentlichen Interesse

September 2014

Stb Werner Steinwendner

47

Gemeinnütziger Verein - Liebhaberei

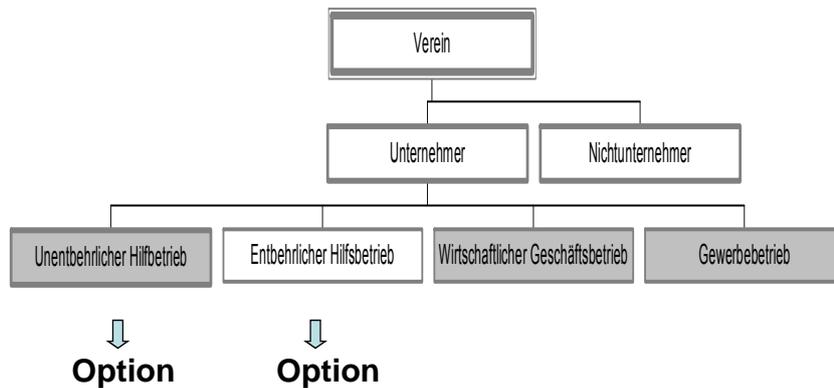
- Unentbehrliche Hilfsbetriebe
- Entbehrliche Hilfsbetriebe
- Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Gewerbebetriebe mit Umsatz bis 7.500 €
- *Ausnahme: Vermögensverwaltung*

September 2014

Stb Werner Steinwendner

48

Gemeinnütziger Verein - Liebhaberei



September 2014

Stb Werner Steinwendner

49

Liebhaberei

- Der Rechtsprechung des VwGH wird insoweit Rechnung getragen, dass bei Betätigungen, die nicht unter § 1 Abs. 2 Lieb-VO fallen, die Liebhabereivermutung zwar aufrecht bleibt, diese aber nicht gegen den Willen der gemeinnützigen Körperschaft angewendet werden kann.
- Diese hat dadurch praktisch ein „Wahlrecht zur unternehmerischen Tätigkeit“, ohne dass die Liebhabereivermutung widerlegt werden muss.
- Bei Tätigkeiten iSd § 1 Abs. 2 Lieb-VO, BGBl. 33/1993 idgF, ist die Liebhabereivermutung nach Maßgabe der Bestimmung des § 2 Abs. 4 Lieb-VO widerlegbar.
- IdR ist das über 2.900 € Umsatz der Fall (daher keine weitere Erklärung gegenüber FA erforderlich)

September 2014

Stb Werner Steinwendner

50

Umsatzsteuerbefreiungen

- Volksbildungsvereine, insbes. VHS (gilt nicht für Lehrer!)
- Sportvereine
- Kranken- und Pflegeanstalten, Altersheime, Kuranstalten
- Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs- und Erholungsheime
- Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen, Konzerte, Museen
- Glückspielwesen (aber Gebühren!)
- Grundstücke

September 2014

Stb Werner Steinwendner

51

Gemeinnützige Sportvereinigungen

- Gemeinnützig, nicht mildtätig oder kirchlich
- Körpersport
- gilt nicht für schädliche Betriebe und Vermögensverwaltung

September 2014

Stb Werner Steinwendner

52

Sportvereine und Grundstücksumsätze

- Die Steuerbefreiung für Grundstücksumsätze gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a und Z 16 UStG 1994 haben als speziellere Bestimmung Vorrang vor persönlichen Umsatzsteuerbefreiungen (vgl. VwGH 25.6.2007, 2006/14/0001).
- Werden Grundstücksumsätze von persönlich steuerbefreiten Vereinen getätigt (zB von gemeinnützigen Sportvereinen), kommt demnach hinsichtlich der Grundstücksumsätze eine Option zur Steuerpflicht in Betracht (auch Vermietungen)

September 2014

Stb Werner Steinwendner

53

Option zur Steuerpflicht Artikel 14, BGBl. 1995/21 für steuerbefreite Vereine

- schriftliche Erklärung
 - privatwirtschaftlich organisiert
 - große Wettbewerbsverzerrung
 - oder Bescheid des BMF
 - Vereine ab 2.900 €!
 - vor Rechtskraft des Bescheides abzugeben
 - Beschränkung auf einzelne Betriebe möglich
 - bei Option ermäßigter Steuersatz
 - Widerruf bei Änderung der Verhältnisse möglich (RZ 485)

September 2014

Stb Werner Steinwendner

54

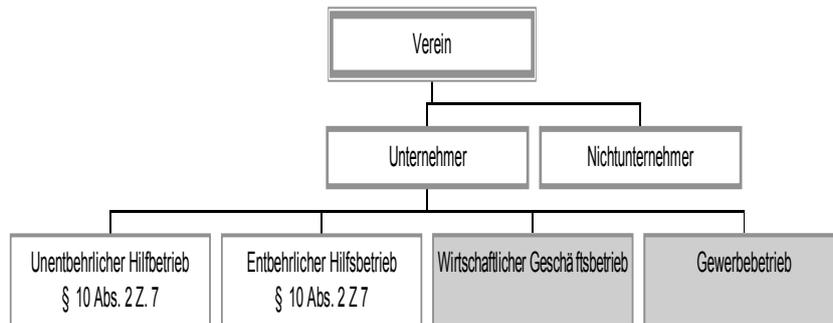
Kleinunternehmergrenze 1

- 30.000 € im Jahr Umsatz steuerfrei
- Unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe sind nicht mit einzubeziehen, Vermögensverwaltung schon (VuV)
- ebenso wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Gewerbebetriebe unter 7.500 €

Kleinunternehmergrenze 2

- Optionsabgabe
 - Gibt ein Verein eine Erklärung zur Option zur Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG 1994 ab und
 - bezieht er diese ausdrücklich auch auf die Umsätze seiner wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe gem. § 45 Abs. 1 und 2 BAO
 - bringt er damit zum Ausdruck, dass er die Liebhabereivermutung nicht anwenden will
- Widerlegung bei 1 Abs. 2 LVO-Betrieben
 - Handelt es sich hingegen ausschließlich um Tätigkeiten i. S. d. § 1 Abs. 2 LVO, ist eine Option zur Regelbesteuerung nur möglich, wenn die Liebhabereivermutung widerlegt werden kann.

Gemeinnütziger Verein - Steuersätze



September 2014

Stb Werner Steinwendner

57

Steuersatz

- gemeinnützige Umsätze 10% ausgenommen VuV, bzw. Grundstücksumsätze
- gewerbliche Umsätze: Normalsätze
- Sportvereine: unecht befreit, keine Steuerpflicht und auch keine Optionsmöglichkeit
- Sportbetrieb, Kulturbetrieb, Zweckbetrieb
 - USt. 0%
 - Option bei Kulturbetrieb möglich durch Erklärung, dass privatwirtschaftlich betrieben wird und Wettbewerbsverzerrungen gegeben wären
 - Bei Sportbetrieb keine Option

September 2014

Stb Werner Steinwendner

58

Eigenverbrauch (Rz 452 ff)

- Werden dem Unternehmensbereich dienende Gegenstände vom Verein vorübergehend für den nichtunternehmerischen Bereich verwendet bzw. wird die Verwendung dieser Gegenstände Dritten (zB Vereinsfunktionären zur privaten Verwendung) gestattet, so liegt – von den Fällen der Rz 534 abgesehen - insoweit ein Eigenverbrauch im Sinne des § 3a Abs. 1a Z1 UStG 1994 vor.
- Werden mit für einen Betrieb eingekauften Waren auch Mitglieder gratis verköstigt, so muss grundsätzlich ein Eigenverbrauch angesetzt werden.
- Kein Eigenverbrauch ist anzusetzen, wenn mithelfende Personen (Personal) im Gastgewerbe unentgeltlich verpflegt werden.

September 2014

Stb Werner Steinwendner

59

Eigenverbrauch

- Verwendungseigenverbrauch
- Verköstigung von Mitgliedern beim steuerpflichtigen Vereinsfest
- Eigenverbrauchsbesteuerung für Gegenstände, die zu 100 % im Unternehmensvermögen sich befinden und für Zwecke außerhalb des Unternehmens verwendet werden (max. 90%)
- Sonderregelung für Gebäude, kein EV und keine VOST für die nichtunternehmerische Nutzung, Vorübergehende Nutzung für Zwecke außerhalb kein EV, aber Aufteilung der Vorsteuern

September 2014

Stb Werner Steinwendner

60

Eigenverbrauch durch sonstige Leistungen

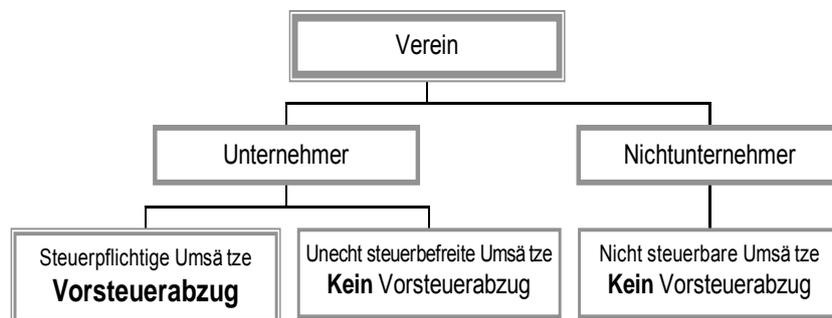
- Grundsatz: Eigenverbrauch
- Bei Aufteilungsmöglichkeit kein Eigenverbrauch
- *Beispiel Reinigungskraft reinigt das Buffet und die Trainingsräume eines Sportvereines (Aufteilung nach Stunden möglich)*
- *Siehe Neufassung RZ 453 ff*

September 2014

Stb Werner Steinwendner

61

Vorsteuerabzug



September 2014

Stb Werner Steinwendner

62

Aufteilung der Vorsteuern

- Subventionen, Förderungen und Zuschüsse, die zur allgemeinen Förderung des Zweckes der Körperschaft gewährt werden
 - sind zur Gänze dem nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnen.

September 2014

Stb Werner Steinwendner

63

Innergemeinschaftliche Erwerbe

- *Ersetzt Einfuhrumsatzsteuer in der EU*
- Keine Erwerbsbesteuerung wenn unter 11.000 €
- Verzicht möglich
 - *Sportverein bezieht Sportgeräte aus Dänemark (Steuersatz 25%)*
- Keine Erwerbsschwelle bei verbrauchssteuerpflichtigen Waren!
 - *Ein Weinhändler I in Italien versendet 15 Karton Wein an einen Verein*

September 2014

Stb Werner Steinwendner

64

Mehrwertsteuerpaket und Liebhaberei

- Keine Anwendbarkeit der Liebhabereivermutung (Rz. 534f)
- Die Vereinfachungsregelung, wonach bei "gemeinnützigen Vereinen" unter bestimmten Voraussetzungen von Liebhabereivermutung ausgegangen werden kann, ist im Zusammenhang mit dem Übergang der Steuerschuld nicht anzuwenden

Beispiel: Schirennen in Ö mit ausländischem Sieger

- Bei Tätigkeiten mit Einkunftsquellenvermutung kommt es somit auch dann zum Übergang der Steuerschuld, wenn der Verein die Liebhabereivermutung nicht ausgeschlossen bzw. widerlegt hat.
- Bei einem gemeinnützigen Verein, der ausschließlich Tätigkeiten mit Liebhabereivermutung nach § 1 Abs. 2 LVO erbringt, kommt es hingegen nur dann zum Übergang der Steuerschuld, wenn diese Liebhabereivermutung widerlegt worden ist und daher eine unternehmerische Tätigkeit vorliegt.

Erwerb von Dienstleistungen aus dem Ausland

- Zum Übergang der Steuerschuld, wenn nichtunternehmerischen Bereich des Vereins betrifft
- B2B auch ausschließlich nichtunternehmerisch tätige juristische Personen (z. B. gemeinnützige Vereine), die über eine UID-Nummer verfügen und daher für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst sind.

Beispiel

- Sachverhalt:
- Ein nichtunternehmerischer gemeinnütziger Verein hat im Jahr 01 um 20.000 € Waren in Deutschland eingekauft, im Jahr 02 werden keine weiteren Waren aus der EU eingekauft.
- Er erhält begrenzt für das Jahr 01 eine UID-Nummer. Da er über der Erwerbsschwelle von 11.000 € ist, muss er die Waren in Österreich der Erwerbsteuer unterziehen (siehe Art 1 Abs 4).

September 2014

Stb Werner Steinwendner

67

Es sind keine Einnahmen vorhanden	Keine UMSATZSTEUER und keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen Spenden usw (nichtunternehmerischer Bereich, bzw. Vereinsbereich)	Keine UMSATZSTEUER und keine Gemeinnützigkeitsprüfung erforderlich!
Einnahmen aus unentbehrlichen Hilfsbetrieben (z. B. Kulturbetrieben, Sportbetrieben, Sozialbetrieben) entbehrlichen Hilfsbetrieben (z. B. kleinen Vereinsfesten im Vereinsrahmen) Einnahmen aus allen begünstigungsschädlichen Betrieben unter 7.500 € netto	Liebhaberei , das heißt keine Umsatzsteuerpflicht (gilt nur für begünstigte Vereine!) Widerlegung der Liebhabereivermutung möglich (Ausnahme Sportvereine) Nicht gemeinnützige Vereine sind umsatzsteuerpflichtig!
Einnahmen bis zu 30.000 € netto aus allen <ul style="list-style-type: none"> • begünstigungsschädlichen Betrieben und • Vermögensverwaltung (Vermietung und Verpachtung) 	Kleinunternehmerregelung , das heißt keine Umsatzsteuerpflicht Option zur Steuerpflicht möglich!
Einnahmen von über 30.000 € netto aus allen <ul style="list-style-type: none"> • begünstigungsschädlichen Betrieben und • Vermögensverwaltung (V+V) 	UMSATZSTEUERPFLICHT UVA NICHT VERGESSEN (FinStrG)!!!

September 2014

Stb Werner Steinwendner

68

9.2.1 Beispiel 1:

Ein gemeinnütziger Tennisverein hat im Jahr 01 folgende Gebarung:

Einnahmen:	
(1) Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen (Vereins-sphäre)	3.000 €
(2) Spenden (Vereins-sphäre)	2.000 €
(3) Einnahmen aus Werbeflächenvermietung (am Tennisplatz daher Sportbetrieb)	4.000 €
(4) Trainingsbeiträge von Hobby-sportlern (Geschäftsbetrieb nach § 45 Abs. 2 BAO)	3.000 €
(5) Eintritte der Zuschauer bei Turnieren (Geschäftsbetrieb nach § 45 Abs 2 BAO)	4.000 €
(6) Faschingsball (Geschäftsbetrieb nach § 45 Abs 1 BAO)	6.000 €
Summe Einnahmen:	22.000 €
Ausgaben:	
(1) Speisen und Getränke Faschingsball (Wareneinkauf)	3.000 €
(2) Tennisplatzkosten und Miete	14.000 €
(3) Vereinsfunktionäre und Helfer	2.000 €
(4) Verwaltungsgemeinkosten	3.000 €
Summe Ausgaben	22.000 €

September 2014

Stb Werner Steinwendner

69

Vereinseinnahmen insgesamt	davon Faschingsball	Prozentmäßiger Anteil des Faschingsfestes an den Gesamteinnahmen	die anteiligen Verwaltungsgemeinkosten bezüglich des Faschingsfestes betragen daher
22.000 €	6.000 €	27,27%	818,10 €

Einnahmen:	6.000 €
Ausgaben:	
Wareneinkauf Speisen und Getränke	3.000 €
Freiwillige Mitarbeit von Mitgliedern (20% der Nettoeinnahmen)	1.200 €
anteilige Verwaltungsgemeinkosten	818,10 €
Gewinn aus Faschingsfest:	981,90 €

September 2014

Stb Werner Steinwendner

70

9.2.2 Beispiel 2:

Ein gemeinnütziger Fußballverein hat im Jahr 01 folgende Einnahmen:

Einnahmen:	netto:	brutto (netto plus Umsatzsteuer)
Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen (Vereins-sphäre)	3.000 €	3.000 €
Einnahmen aus Werbeflächenvermietung (am Sportplatz daher Sportbetrieb)	4.000 €	4.000 €
Spenden (Vereins-sphäre)	5.000 €	5.000 €
Trainingsbeiträge von Hobbysportlern (Geschäftsbetrieb nach § 45 Abs. 2 BAO)	3.000 €	3.000 €
Eintritte der Zuschauer (Geschäftsbetrieb nach § 45 Abs 2)	8.000 €	8.000 €
Kantine (20% Umsatzsteuer)	20.000 €	24.000 €
Kantine (10% Umsatzsteuer)	6.000 €	6.600 €
Vereinsfest im Vereinsrahmen s. Rz 306 (20% Umsatzsteuer)	30.000 €	36.000 €
Vereinsfest im Vereinsrahmen s. Rz 306 (10% Umsatzsteuer)	10.000 €	11.000 €
Summe:	89.000 €	100.600 €

September 2014

Stb Werner Steinwendner

71

9.2.3 Beispiel 3:

Der gemeinnützige Fußballverein hat im Jahr 02 folgende Einnahmen:

Einnahmen:	Einnahmen netto	Einnahmen brutto (netto plus Umsatzsteuer)
Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen (Vereins-sphäre)	6.000 €	6.000 €
Einnahmen aus Werbeflächenvermietung (am Sportplatz daher Sportbetrieb)	8.000 €	8.000 €
Spenden (Vereins-sphäre)	10.000 €	10.000 €
Trainingsbeiträge von Hobbysportlern (Geschäftsbetrieb nach § 45 Abs. 2 BAO)	6.000 €	6.000 €
Eintritte der Zuschauer (Geschäftsbetrieb nach § 45 Abs 2 BAO)	10.750 €	10.750 €
Kantine (Getränke 20% Umsatzsteuer)	10.000 €	12.000 €
Kantine (Speisen 10% Umsatzsteuer)	7.400 €	8.140 €
großes Vereinsfest- Zeltfest (Getränke 20% Umsatzsteuer)	35.700 €	42.840 €
Großes Vereinsfest- Zeltfest (Speisen 10% Umsatzsteuer)	28.400 €	31.240 €
Summe:	122.250 €	134.970 €

September 2014

Stb Werner Steinwendner

72

Der Verein stellt aufgrund seiner Vereinsaufzeichnungen folgende Ausgaben bzw. Abflüsse in seinen Vereinsaufzeichnungen dar:

Ausgabenart bzw. Abflussart (Vorsteuern):	netto (brutto minus abzugsfähiger USt)	brutto:
(1) Wareneinkauf Kantine (20% und 10% USt)	7.000 €	8.100 €
(2) Sonstige Ausgaben (Steuern usw) Kantine (0% USt)	2.000 €	2.000 €
(3) Wareneinkauf und Musik Zeltfest (20% und 10% USt)	38.600 €	44.000 €
(4) Sportplatzbau (20% USt)	32.300 €	32.300 €
(5) Kantinezubau (20% USt)	24.000 €	28.800 €
(6) Sportplatzkosten (20% USt)	2.600 €	2.600 €
(7) Vereinsfunktionäre und Helfer (0% USt)	9.600 €	9.600 €
(8) Miete (0% USt)	4.000 €	4.000 €
(9) Zuführung Sparbuch (keine Ausgabe, sondern Übertrag des Überschusses auf ein Sparbuch!)	350 €	350 €
(10) Umsatzsteuer (Berechnung s. unten)		1.220 €
(11) Verwaltungsgemeinkosten brutto, bzw. brutto abzgl. abzugsfähiger VSt iHv 200 € (Berechnung s. unten) von insgesamt 300 € in Rechnungen ausgewiesener USt	1.800 €	2.000 €
Summe:	122.250 €	134.970 €

September 2014

Stb Werner Steinwendner

73

Umsätze insgesamt (netto)	Kantinenumsätze (netto)	in Prozent	anteilige Vorsteuern Unternehmensbereich Kantine	Umsätze Zeltfest (netto)	in Prozent	anteilige Vorsteuern Unternehmensbereich Zeltfest
122.250 €	17.400 €	14,23	42,70 €	64.100 €	52,43	157,30 €
Kennziffer 000						81.500,00
Kennziffer 022 (Getränke)			45.700,00			9.140,00
Kennziffer 029 (Speisen)			35.800,00			3.580,00
Kennziffer 060						- 11.500,00
Kennziffer 095						1.220,00
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen						- 1.220,00
Restschuld						0,00

Vereins-einnahmen insgesamt	Kantine (brutto)	in Prozent der Gesamteinnahmen	anteilige Verwaltungsgemeinkosten Kantine	Zeltfest (brutto)	in Prozent der Gesamteinnahmen	anteilige Verwalts.-gemeinkosten Zeltfest
134.970 €	20.140 €	14,92	298,44 €	74.080 €	54,89	1.097,72 €

Abschreibung für Abnutzung Kantine (siehe § 7 EStG 1988):

Anlagegut, bzw. Name und Anschrift des Lieferanten	Anschaffungsdatum	Anschaffungs- oder Herstellungskosten (netto)	voraussichtliche Nutzungsdauer in Jahren	Betrag der jährlichen Absetzung für Abnutzung (Afa)	Noch absetzbarer Betrag (Restbuchwert)
Kantinezubau (Firma "XY"):	12.4.02	24.000 €	33,33	720 €	23.280 €
Kaffeemaschine (Firma XY)	3.5.01	960 €	5	192 €	576 €
Summe Afa				912 €	

September 2014

Stb Werner Steinwendner

74

E/A-Aufstellung Kantine	Nettorechnung:	Bruttorechnung:
Einnahmen:	17.400,00 €	20.140,00 €
Ausgaben:		
Wareneinkauf	7.000,00 €	8.100,00 €
(2) Sonstige Ausgaben Kantine (0% USt)	2.000,00 €	2.000,00 €
Abschreibung für Abnutzung	912,00 €	912,00 €
Antlg. Verwalts.GK btto bzw. netto (=brutto minus antlg. VSt iHv 21,35 €)	255,74 €	298,44 €
Vorsteuern aus Kantinenzubau		4.800,00 €
Gewinn aus Kantine:	7.232,26 €	4.029,56 €
E/A-Aufstellung Zeltfest:		
Einnahmen:	64.100,00 €	74.080,00 €
Ausgaben:		
Wareneinkauf	38.600,00 €	44.000,00 €
Antlg. Verwalts.GK btto bzw. netto (=brutto minus antlg. VSt iHv 78,65 €)	940,42 €	1.097,72 €
Gewinn aus Zeltfest:	24.559,58 €	28.982,28 €
Der steuerpfl. Gewinn beträgt im Jahr 2010		
Gewinn aus Kantine	7.232,26 €	4.029,56 €
Gewinn aus Zeltfest	24.559,58 €	28.982,28 €
abzüglich bezahlter Umsatzsteuer		- 1.220,00 €
Summe:	31.791,84 €	31.791,84 €
September 2014	Stb Werner Steinwendner	75

E/A-Aufstellung Kantine 2013	Nettorechnung:	Bruttorechnung:
Einnahmen:	17.400,00 €	20.140,00 €
Ausgaben:		
Wareneinkauf	7.000,00 €	8.100,00 €
(2) Sonstige Ausgaben Kantine (0% USt)	2.000,00 €	2.000,00 €
Abschreibung für Abnutzung	912,00 €	912,00 €
Antlg. Verwalts.GK btto bzw. netto (=brutto minus antlg. VSt iHv 21,35 €)	255,74 €	298,44 €
Vorsteuern aus Kantinenzubau		4.800,00 €
Gewinn aus Kantine:	7.232,26 €	4.029,56 €
E/A-Aufstellung Zeltfest:		
Einnahmen:	64.100,00 €	74.080,00 €
Ausgaben:		
Wareneinkauf	38.600,00 €	44.000,00 €
Antlg. Verwalts.GK btto bzw. netto (=brutto minus antlg. VSt iHv 78,65 €)	940,42 €	1.097,72 €
Gewinn aus Zeltfest:	24.559,58 €	28.982,28 €
Der steuerpfl. Gewinn beträgt im Jahr 2010		
Gewinn aus Kantine	7.232,26 €	4.029,56 €
Gewinn aus Zeltfest	24.559,58 €	28.982,28 €
abzüglich bezahlter Umsatzsteuer		- 1.220,00 €
Zwischensumme:	31.791,84 €	31.791,84 €
Abzgl. 20 % BA-Pauschale von Einnahmen	16.300,00 €	
Summe vor Freibetrag:	15.491,84 €	
September 2014	Stb Werner Steinwendner	76

9.2.5 Beispiel 5: Museums(kultur)verein

Einnahmen:	netto:	brutto:
(1) Mitgliedsbeiträge	500,00 €	500,00 €
(2) Spenden	4.000,00 €	4.000,00 €
(3) Museumseintrittsgelder	1.818,18 €	2.000,00 €
(4) Verkauf von Büchern etc.	1.090,91 €	1.200,00 €
(5) Subventionen	150.000,00 €	150.000,00 €
(6) Gutschrift FA		30.535,49 €
Einnahmen gesamt	157.409,09 €	188.235,49 €
Ausgaben, bzw. Abflüsse:	netto (brutto minus abzugsfähiger USt!)	brutto:
(1) Kosten für Vereinsfunktionäre und Helfer	2.000,00 €	2.000,00 €
(2) Verwaltungsgemein-kosten brutto, bzw. brutto abzüglich abzugsfähiger Vorsteuer in Höhe von 441,55 € (Berechnung siehe unten) von insgesamt 454,55 € in Rechnungen ausgewiesener USt.	2.558,45 €	3.000,00 €
(3) Verwaltungskosten Museum	1.272,73 €	1.500,00 €
(4) Anschaffungskosten Bücher etc.	909,09 €	1.000,00 €
(5) Miete Museum	333,33 €	400,00 €
(6) Museumsbau	150.000,00 €	180.000,00 €
(7) Zuführung Sparbuch	335,49 €	335,49 €
Summe:	157.409,09 €	188.235,49 €

September 2014

Stb Werner Steinwendner

77

Gesamteinnahmen netto (1) bis (5)	unternehmerische Einnahmen netto (3) bis (5)	in Prozent	Vorsteuern aus Verwaltungsgemein kosten:
157.409,09 €	152.909,09 €	97,14	441,55 €

Kennziffer 000		2.909,09
Kennziffer 029	2.909,09	290,91
Kennziffer 060		-30.826,41
Kennziffer 095		-30.535,49
Hierauf durchgeführte Gutschriften		30.535,49
Restschuld		0,00

September 2014

Stb Werner Steinwendner

78

VEREINE und LOHNABGABEN

Der Verein als Dienstgeber

Behandlung im SV-, Abgaben-
und Arbeitsrecht

September 2014

Stb Werner Steinwendner

79

Einkünfte der Vereinsmitglieder (ausgenommen Sportler)

September 2014

Stb Werner Steinwendner

80

Gewählte Funktionäre

- idR kein Dienstverhältnis, auch wenn laufend (pauschale) Aufwandsentschädigungen bezahlt werden
- Abzug von Betriebsausgaben (allenfalls im Schätzungswege)
- § 22 Z 2 EStG
- Dienstverhältnis nur bei Vorliegen einer Leistungsverpflichtung und Vereinbarung einer festen Arbeitszeit
- SV → § 2 Abs 1 Z 4 GSVG

September 2014

Stb Werner Steinwendner

81

Vereinsmitglieder und andere dem Verein nahestehende Personen

- Kein Dienstverhältnis, wenn unangemessen niedriges Entgelt
- Beispiele:
 - Sozialhelfer
 - Bibliothekar oder
 - für Verwaltungstätigkeiten

September 2014

Stb Werner Steinwendner

82

Mitarbeit im Verein (1)

- **Dienstverhältnis**
 - wenn Arbeitskraft dem Verein ausschließlich oder in erheblichen Ausmaß gegen ein nicht nur geringfügiges Entgelt zur Verfügung gestellt wird
- **Sonstige Einkünfte**
 - Erzielung von Einkünften steht nicht im Vordergrund
 - Kein Vertrag, keine Leistungsverpflichtung, keine feste Arbeitszeit, keine Eingliederung, keine Abhängigkeit
 - Einkünfte max. bis zur Geringfügigkeitsgrenze iS § 5 Abs. 2 ASVG
 - Bindungswirkung in der SV

September 2014

Stb Werner Steinwendner

83

Mitarbeit im Verein (2)

- **Werkvertrag**
 - lediglich Verpflichtung zur Absolvierung einer bestimmten Anzahl von Wettkämpfen, Konzerten, Auftritten etc.
 - Erbringung einer Leistung steht im Vordergrund
 - § 23 oder § 29 Z 1 bzw. 3
- **Gewerbetreibende und Freiberufler**
 - Masseur, Ärzte, RA, WT
 - Dienstverhältnis möglich, wenn zeitliche Bindung im wesentlichen Ausmaß

September 2014

Stb Werner Steinwendner

84

Dienstverhältnis

- Vorliegen von nichtselbständigen Einkünften
 - auch für geldwerte Vorteile (Sachbezug, Dienstwohnung)
 - auch für Prämien, Handgelder bzw. gewährte Darlehen, auf deren Rückzahlung verzichtet wird (§ 67 EStG)
- Einnahmen aus einer Werbetätigkeit, die ein Dienstnehmer in Eigenverantwortung ausübt, sind Einkünfte gemäß § 22 oder § 23 (Veranlagung)
- Bei Vorliegen eines Dienstverhältnisses sind die Bestimmungen des Abschnitt V EStG maßgebend
- Vorübergehend beschäftigte ausschl. körperlich tätige AN (ausgen. Sportler) fallen unter § 69 EStG

September 2014

Stb Werner Steinwendner

85

Sonstige und selbständige Einkünfte

- Wenn Einkünfte der in RZ 763 – 767 genannten Personen nicht Einkünfte iS § 25 EStG, dann keine Einkünfte bis zu € 75,00 p.m.
- Fiktion, dass bis zu diesem Betrag Betriebsausgaben oder Werbungskosten vorliegen
- Keine Mitteilungspflicht gemäß § 109 a EStG, wenn Einkünfte nicht > € 75,00 p.m.
- Bei Tätigkeiten für mehrere Vereine steht der Pauschalbetrag von € 75,00 p.m. mehrfach zu
- KEIN Pauschalbetrag bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

September 2014

Stb Werner Steinwendner

86

Kostenersätze

- Erhalten die in den RZ 763 – 767 genannten Personen, die nicht vom Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 Z 16c EStG erfasst sind, zur Abgeltung ihrer Reisekosten, liegen keine Einkünfte vor, wenn
 - max. € 26,40 bzw. € 13,20 (bis zu 4 Stunden) p.t.
 - und Fahrkosten des Massenbeförderungsmittels
 - zzgl. Reisekostenausgleich € 3,00 bzw. € 1,50 (bis 4 Stunden) p.t.ersetzt werden.
- Keine Berücksichtigung von Mindestgrenzen
- Aufzeichnungen müssen beim Verein vorliegen
- Kein Verlust möglich

September 2014

Stb Werner Steinwendner

87

Sozialdienste

- Bei freiwilligen Mitarbeitern bei Vereinen iS RZ 168 ist KEINE Leistungsverpflichtung und Vereinbarung einer festen Dienstzeit anzunehmen, selbst wenn Tätigkeit nach Dienst- oder Einsatzplänen erfolgt
- Es liegen KEINE Einkünfte vor, wenn folgende Höchstsätze nicht überschritten werden:
 - € 2,20/angefangene Einsatzstunde, höchstens € 26,40 innerhalb 24 Stunden und bis zu einem Jahreshöchstbetrag von € 1.584,00 (entspricht 60 volle Einsatztage)
 - € 3,20 Fahrkostenersatz für jede Fahrt zw. Wohnung und Tätigkeitsort
 - Höhere Fahrt- und allfällige Nächtigungskosten sind nachzuweisen
 - zusätzlich ohne Nachweis € 75,00 p.m.
- Dokumentation durch Aufzeichnungen

September 2014

Stb Werner Steinwendner

88

Besteuerung von „Ausländern“ (1)

- Arbeitnehmer aus den Berufsgruppen Schriftsteller, Vortragender, Künstler, Architekt, Sportler, Artist oder Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen
 - anstelle des Lohnsteuertarifs tritt eine pauschale Besteuerung mit 20 % des vollen Betrages dieser Bezüge (Einnahmen einschl. aller Kostenersätze, Sachbezüge, Bezüge gem. § 3, 26 und 68 EStG)
 - Keine Berücksichtigung von Absetzbeträgen, Werbungskosten und pauschalen Kostenersätzen
 - Ab 25.5.2007 Brutto- oder Nettobesteuerung möglich

September 2014

Stb Werner Steinwendner

89

Besteuerung von „Ausländern“ (2)

- Bei allen anderen beschränkt steuerpflichtigen AN erfolgt die Lohnsteuerberechnung wie für einen unbeschränkt steuerpflichtigen AN
 - Bezüge gem. § 3 und 26 EStG bleiben außer Ansatz
 - keine Berücksichtigung von Absetzbeträgen und Werbungskosten
 - pauschale Kostenersätze möglich (lt. RZ 775f)

September 2014

Stb Werner Steinwendner

90

Besteuerung von „Ausländern“ Bruttobesteuerung

- Die Steuer beträgt 20 % des vollen Betrages dieser Einkünfte (Betriebseinnahmen einschl. aller Kostenersätze und Sachbezüge jedoch abzgl. der Umsatzsteuer)
- Werbungskosten bzw. pauschale Kostenersätze stehen nicht zu
- Vorherige Kürzung um Betriebsausgaben ist unzulässig

September 2014

Stb Werner Steinwendner

91

Besteuerung von „Ausländern“ Nettobesteuerung

- Die Steuer beträgt 35 % (25 %) des zugeflossenen Betrages
- Berücksichtigung von mit den Einnahmen unmittelbar zusammenhängenden Ausgaben
- Siehe auch RZ 8006a bis 8006g EStR

September 2014

Stb Werner Steinwendner

92

Besteuerung von „Ausländern“ Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen

- Dieser Begriff umfasst nicht nur die darstellenden Künstler, sondern auch gewerblich tätige Musiker, Artisten, Beleuchtungstechniker, Regisseure, Kostümbildner, Berufs- und Amateursportler, sowie auch die mitwirkenden Trägerorganisationen von Orchestern und Theatern, weiters Konzertagenturgesellschaften und Showproduzenten, die sich gegenüber dem österreichischen Veranstalter im eigenen Namen verpflichten, Künstler und Musiker zu der Veranstaltung zu entsenden oder Shows zu organisieren.
- Beispiel:
- Ein inländischer Verein engagiert mittels Vertrag mit einer ausländischen Produktionsgesellschaft einen ausländischen Künstler für eine inländische Veranstaltung. Als an der Unterhaltungsdarbietung mitwirkend gilt nicht nur der Künstler, sondern auch die Produktionsgesellschaft.

September 2014

Stb Werner Steinwendner

93

Besteuerung von „Ausländern“ Besteuerung von Orchestern und anderen Kulturträgern

- Der Begriff Orchester umfasst in diesem Zusammenhang auch Theater, Ballette, Chöre und ähnliche Kulturträger.
- Bei Engagement ausländischer Orchester, Theater, Ballette, Chöre und ähnlicher Kulturträger hängt ein österreichisches Besteuerungsrecht dieser zwischengeschalteten Einrichtungen vom Vorhandensein einer dem Art. 17 Abs. 2 OECD-MA entsprechenden Bestimmung im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen ab. Besteht in einem DBA keine dem Art. 17 Abs. 2 OECD-MA nachgebildete Bestimmung, wird Österreich die Besteuerungsmöglichkeit auf Abkommensebene genommen.
- Eine Entlastung an der Quelle des ausländischen Orchesters kann unter Berücksichtigung der DBA-EntlastungsVO, BGBl. III Nr. 92/2005 idF BGBl. II Nr. 44/2006 sowie des Erlasses des BMF vom 10. März 2006, BMF-010221/0101-IV/4/2006, AÖF Nr. 127/2006 vorgenommen werden. Davon zu unterscheiden wäre allerdings die Steuerpflicht des Künstlers selbst, der regelmäßig aufgrund einer dem Art. 17 Abs. 1 OECDMA nachgebildeten Bestimmung in Österreich zu besteuern wäre.

September 2014

Stb Werner Steinwendner

94

Besteuerung von „Ausländern“ Entlastung steuerabzugspflichtiger Einkünfte

- Bezieht eine im Ausland ansässige Person inländische steuerabzugspflichtige Einkünfte, kann in bestimmten Fällen eine Entlastung dieser Einkünfte notwendig sein,
 - weil keine Steuerpflicht nach § 98 EStG 1988 besteht
 - weil die Einkünfte auf Grund eines DBA von der inländischen Steuer ganz oder teilweise zu entlasten sind
 - weil die Einkünfte bei nachträglicher Veranlagung zu keiner Steuerbelastung führen.
- Aus Vereinfachungsgründen kann bei Künstlern, Sportlern, Vortragenden usw. vom Steuerabzug Abstand genommen werden, wenn neben Kostenersatz (Reisekosten usw.) ein Honorar von maximal 1.000 Euro ausbezahlt wird, und der Empfänger schriftlich erklärt, dass seine inländischen Einkünfte 2.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Zu den Details siehe den Künstler-Sportler-Erlass, BMF-010221/0684-IV/4/2005 vom 31.10.2005, AÖF Nr. 256/2005 idF BMF-010221/0907-IV/4/2008 vom 16.04.2008, AÖF Nr. 110/2008 und BMF-010221/0678-IV/4/2011 vom 10.03.2011, AÖF Nr. 85/2011.
- Methoden zur Entlastung steuerabzugspflichtiger Einkünfte sind:
 - Veranlagung nach § 102 EStG 1988
 - Erstattung nach § 240 BAO
 - Abstandnahme vom Steuerabzug durch den Abzugspflichtigen (Entlastung an der Quelle, vgl. DBA-EntlastungsVO, BGBl. III Nr. 92/2005 idF BGBl. II Nr. 44/2006).

September 2014

Stb Werner Steinwendner

95

Besteuerung von „Ausländern“ Einbehaltung und Abfuhr der Steuer/Haftung/ Aufzeichnungen

- Der Verein ist verpflichtet, die Abzugssteuer einzubehalten und spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats unter der Bezeichnung "Steuerabzug gemäß § 99 EStG" an das Betriebsfinanzamt abzuführen. Sind Steuerabzüge für mehrere Gläubiger vorgenommen worden, ist der Gesamtbetrag in einer Summe ohne Bezeichnung der einzelnen Gläubiger abzuführen.
- Unterlässt der Verein den Steuerabzug aus den in Rz 787 angeführten Gründen, hat er den Nachweis für das Vorliegen der Steuerfreistellungsvoraussetzungen zu erbringen. Misslingt dieser Nachweis, muss er mit den entsprechenden Haftungsfolgen rechnen.
- Der Verein hat als Schuldner laufend folgende Aufzeichnungen zu führen:
 1. Die der Abzugssteuer unterliegenden Beträge in Euro
 2. Zeitpunkt der Zahlung oder der Gutschrift oder der Verrechnung
 3. Die Höhe und den Zeitpunkt der Abfuhr der einbehaltenen Steuer
- Überdies hat der Verein im Falle der Nettbesteuerung (Rz 784a) die vom Empfänger übermittelten Belege und Unterlagen aufzubewahren.
- Auf die detaillierte Darstellung der Fragen in Zusammenhang mit der beschränkten Einkommensteuer gemäß § 99 Abs. 1 EStG 1988 wird auf die EStR 2000 Rz 7901 bis 8060 verwiesen.

September 2014

Stb Werner Steinwendner

96

Sportlerbesteuerung

September 2014

Stb Werner Steinwendner

97

§ 3 Abs 1 Z 16c EStG steuerfreie, pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen

- Von der Einkommensteuer sind befreit: Pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen (PRAE), die von begünstigten Rechtsträgern im Sinne der §§ 34 ff BAO, deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersportes ist, an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer gewährt werden, in Höhe von 60 Euro pro Einsatztag, höchstens aber 540 Euro pro Kalendermonat der Tätigkeit.

September 2014

Stb Werner Steinwendner

98

Erfasste Personen

- Zu den Sportbetreuern zählen Trainer, Masseur und der Zeugwart
- Nicht(!) jedoch der Platzwart, Putzfrau, Kassadamen (?)
- Für die Beurteilung der Einkunftsart ist zwischen Funktionären und Mannschaftssportlern zu unterscheiden.
- Bei den Funktionären (selbständigen Einkünfte) sind weiterhin die Vereinsrichtlinien anzuwenden (mit Einschränkung RZ 92k LStR).
- Bei Mannschaftssportlern liegen grundsätzlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor
 - außer auf Grund des Sachverhalts würde sich im Einzelfall eine andere Zuordnung ergeben.

September 2014

Stb Werner Steinwendner

99

Pauschale Aufwandsentschädigungen

- Die PRAE können unabhängig vom tatsächlichen Vorliegen einer Reise iSd § 26 Z 4 EStG 1988 bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988 gewährt werden.
- Um nachzuweisen, dass lediglich für Einsatztage PRAE ausbezahlt wurden, müssen die Einsatztage vom Dienstgeber (Verein) aufgezeichnet werden.
- Als Einsatztage gilt ein Tag, an dem ein Training oder Wettkampf stattfindet.
- Übersteigen die PRAE 60 Euro pro Einsatztage bzw. 540 Euro pro Monat, sind nur die übersteigenden Beträge zu versteuern.
- Detailfragen und Beispiele LStR 2002 Rz 92 k

September 2014

Stb Werner Steinwendner

100

Anlassbezogene Zahlungen, 2 Dienstverhältnisse

- Werden die Entschädigungen nur in einzelnen Monaten ausbezahlt, gilt dennoch die Obergrenze von 60 Euro pro Einsatztag bzw. 540 Euro pro Monat (nicht verbrauchte Beträge können nicht in einen anderen Zeitraum verlagert werden).
- Es ist nicht erforderlich, dass die PRAE seitens des Vereines immer gewährt werden, wenn Aufwendungen für den Sportler vorliegen.
- Die PRAE können auch nur anlassbezogen oder zeitweise ausbezahlt werden (zB wenn die Mannschaft einen Sieg errungen hat).
- Bei mehreren Dienstverhältnissen können die PRAE von jedem Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzuges bis zur Obergrenze steuerfrei belassen werden.
- Im Wege der (Arbeitnehmer-) Veranlagung erfolgt die Zurückführung auf das einfache (maximale) Ausmaß.

September 2014

Stb Werner Steinwendner

101

Beispiel

- Herr X ist Trainer (Dienstverhältnis) beim Sportverein A sowie beim Sportverein B.
- Beide Vereine zahlen Herrn X steuerfrei pauschale
- Aufwandsentschädigungen im Monat August in folgender Höhe aus:
SV A: 250 €
SV B: 500 €
- Insgesamt wird daher ein Betrag von 750 € ausbezahlt, der steuerfrei belassen wurde. Da aber nur maximal 540 € pro Monat steuerfrei belassen werden können, müssen im Rahmen der (Arbeitnehmer-) Veranlagung 210 € versteuert werden.

September 2014

Stb Werner Steinwendner

102

2 Arbeitsverhältnisse

- Erklärt der AN schriftlich gegenüber seinem AG (Verein), dass er nur bei diesem Arbeitgeber PRAE bezieht und zahlt der AG keine anderen Entgelte an den Arbeitnehmer aus, hat der Arbeitgeber für diese Arbeitnehmer kein Lohnkonto zu führen und es kann auch die Übermittlung eines Lohnzettels an das Finanzamt unterbleiben.
- Ebenso ist vorzugehen, wenn der Arbeitgeber nur Kostenersätze gem. § 26 Z 4 EStG 1988 auszahlt.
- Die Auszahlung der PRAE bzw. Kostenersätze hat jedoch aus anderen Aufzeichnungen hervorzugehen.
- Sind tatsächliche Reisekosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 9 EStG 1988 angefallen, die die steuerfreien PRAE übersteigen, können im Zuge der Veranlagung die tatsächlichen Reisekosten geltend gemacht werden.
- Dies gilt aber nur insoweit, als steuerpflichtige Einnahmen vorliegen (und nicht nur steuerfreie PRAE).

September 2014

Stb Werner Steinwendner

103

zusätzliche Kostenersätze (1)

- Erfolgt der Steuerabzug vom Arbeitslohn, können die PRAE grundsätzlich nur dann steuerfrei belassen werden, wenn neben diesen keine Reisevergütungen, Tages- oder Nächtigungsgelder im Sinne des § 26 Z 4 EStG 1988 oder Reiseaufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988 steuerfrei ausbezahlt werden.
- Die Beurteilung durch den Arbeitgeber kann monatlich erfolgen.

September 2014

Stb Werner Steinwendner

104

zusätzliche Kostenersätze (2)

- Erfolgt keine direkte Auszahlung an den AN , sondern wird vom AG nur ein Bustransfer, Bahntickets, Flugtickets oder eine Nächtigungsmöglichkeit bereitgestellt, ist die Auszahlung von PRAE gemäß § 3 Abs. 1. Z 16c EStG 1988 möglich.
- Die Auszahlung von steuerfreien Kilometergeldern neben PRAE gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988 ist hingegen nicht möglich.

Inkrafttreten

- Die Bestimmung (§ 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988) tritt rückwirkend mit 01.01.2009 in Kraft.
- Es bestehen keine Bedenken, wenn vor der Veröffentlichung des Gesetzes im Juni 2009 die Vereinsrichtlinien angewendet wurden.
- Die Bestimmung des § 49 Abs. 3 Z 28 ASVG tritt mit 18.8.2009 in Kraft
- Wert 2009: € 30,00 p.t., max. € 540,00 p.m.
- Wert 2010: € 60,00 p.t., max. € 540,00 p.m.

Rechtslage alt (1)

Finanzamt bis 31.12.2008 und Übergangslösung
bis 16.6.2009

- Km-Geld max. 75 % des amtlichen km-Geldes
- Reisekosten bis 4 Stunden € 13,20 und ab 4 Stunden € 26,40 pro Einsatztag
- Reisekostenausgleich bis 4 Stunden € 1,50 und ab 4 Stunden € 3,00 pro Einsatztag
- Wenn übersteigender Betrag max. bis zur Geringfügigkeits-grenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) dann „Sonstige Einkünfte“ UND zusätzlich Werbungskosten p.m. € 75,00

Sozialversicherung bis 17.8.2009:

- Freibetrag lt. VO € 537,78 p.m. für nebenberuflich Tätige
- Darüber hinausgehend entweder geringfügige Beschäftigung oder volle Versicherungspflicht

September 2014

Stb Werner Steinwendner

107

Rechtslage alt (2)

- Nachweis durch ordnungsgemäß geführte Trainingslisten in Form eines Fahrtenbuches!
- Was ist kein Hauptberuf lt. Sozialversicherung?
 - Kein Hauptberuf ist „Arbeitsloser“
 - Pensionisten???

September 2014

Stb Werner Steinwendner

108

Rechtslage neu (1)

Finanzamt ab 17.6.2009

- Steuerfrei € 30/Einsatztag, max. € 540/Monat
- Für Sportler und Sportbetreuer (Trainer, Masseur, Zeugwart; nicht: Platzwart, Putzfrau, Mitarbeiter an der Kassa)
- Wenn Bezug > € 540/Monat - übersteigender Betrag „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“
- Wenn tatsächliche Reisekosten höher als € 540/Monat, können diese angesetzt werden – monatliche Beurteilung möglich (nicht täglich).

Sozialversicherung ab 18.8.2009

- Wie bei Finanzamt o.a., jedoch NUR für nebenberuflich Tätige
- Darüber hinausgehend entweder „Geringfügige Beschäftigung“ oder volle Versicherungspflicht

Finanzamt und Sozialversicherung ab 1.1.2010

- Steuerfrei € 60/Einsatztag, max. € 540/Monat

September 2014

Stb Werner Steinwendner

109

Rechtslage neu (2)

- Nachweis durch ordnungsgemäß geführte Aufzeichnungen (zB Trainingsliste)
- Was ist kein Hauptberuf lt. Sozialversicherung?
 - Kein Hauptberuf ist „Arbeitsloser“
 - Pensionisten???
- Anmeldung VOR Dienstbeginn
 - im Zweifelsfall ist laufende An- und Anmeldung erforderlich
 - KIAB-Kontrollen
- Nicht verbrauchte Beträge können nicht in einen anderen Zeitraum verlagert werden

September 2014

Stb Werner Steinwendner

110

Beispiel

- Karl W. ist Fußballer (Hauptberuf Arbeiter) und spielt am Wochenende für den gemeinnützigen Verein XY Fußball. Jeden Montag und Mittwoch findet ein Training statt. Er erhält € 20/Training an PRAE. An Spieltagen (am Wochenende) erhält er € 60 PRAE plus eine Siegprämie von € 100.
- Lösung: Die ausbezahlten PRAE sind nicht höher als € 60/Tag bzw. als € 540/Monat und daher steuer- und sozialversicherungsfrei. Die Siegprämie von € 100 ist allerdings voll steuer- und sozialversicherungspflichtig. Bei einem Fußballer handelt es sich um einen Mannschaftssportler, zudem erhält er Vergütungen, die über die die PRAE hinausgehen – er ist daher Dienstnehmer des Vereins. Da der Verein neben den PRAE ein Entgelt in Form der Prämie bezahlt, muss der Verein für den Fußballer ein Lohnkonto führen und einen Lohnzettel übermitteln. SV-rechtlich ist W. als echter DN vor Arbeitsantritt anzumelden.
- Praxis?

September 2014

Stb Werner Steinwendner

111

Beispiel

- Herr W. arbeitet als Lehrer und spielt bei einem gemeinnützigen Eishockeyverein. Er erhält von diesem ein Bruttogehalt von € 500/Monat.
- Lösung: Ein Herausrechnen von pauschalen RAE aus den € 500 ist nicht möglich. Es können lediglich **neben** dem vereinbarten Bruttogehalt PRAE bezahlt werden.

September 2014

Stb Werner Steinwendner

112

Ausländerbesteuerung Finanzamt

Spieler, die nur zu Spielen anreisen und ev. vorher noch eine Trainingseinheit absolvieren sind in Ö nur beschränkt steuerpflichtig

- „Bruttobesteuerung“ – Abzugssteuer 20 %
- „Nettobesteuerung“ – Abzugssteuer 35 % nach Abzug der ersetzten Ausgaben

September 2014

Stb Werner Steinwendner

113

Ausländerbesteuerung Sozialversicherung

- Wenn Spieler mit dem Formular E 101/A 1 nachweist, dass er in seinem Heimatstaat sozialversichert ist, entfällt die SV-Pflicht in Österreich und verlagert sich für den Verein in den Heimatstaat des Ausländers
- Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder kann er nachträglich nicht mehr erbracht werden, besteht in Österreich SV-Pflicht
- PRAE in der SV anwendbar

September 2014

Stb Werner Steinwendner

114

Beispiel

- Herr T. (Hauptberuf nichtselbständiger Techniker im Ausland) spielt Tennis bei einem gemeinnützigen Tennisverein und erhält € 100/Spiel (4 Spiele/Monat) an PRAE. Hr. T. hat ausschließlich einen Wohnsitz in der Slowakei.
- Lösung Steuerrecht: Hr. T. ist zwar Sportler, jedoch ist er, da er keinen WS in Ö hat, in Ö beschränkt steuerpflichtig. Somit sind weder die Sportlerbegünstigungen noch die Begünstigung nach den VereinRL anwendbar (unabhängig in welchem Arbeitsverhältnis er zum Verein steht). Es ist daher die Abzugssteuer iHv 20 % bzw. 35 % der Einnahmen an das FA abzuliefern.
- Lösung SV-Recht: Da Hr. T. wegen seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit in der Slowakei als DN pflichtversichert ist, tritt aufgrund der bestehenden EU-VO in Ö keine Pflichtversicherung ein. Nachweis der unselbständigen Erwerbstätigkeit in der Slowakei durch Vorlage E 101 bzw. A1). Daher ist auch hier die Sportlerbegünstigung nicht anwendbar. Die SV-rechtliche Beurteilung der Sportlertätigkeit hat nach den slowakischen Bestimmungen zu erfolgen.
- Anmerkung: Ist Hr. T. in der Slowakei als Selbständiger erwerbstätig oder weist er dem Verein keine Pflichtversicherung als DN in der Slowakei nach, ist er vor Arbeitsantritt bei der SV anzumelden, da die tgl. PRAE den Betrag von € 60 um jeweils € 40 übersteigen.

September 2014

Stb Werner Steinwendner

115

Sozialversicherung

Wenn Summe der Aushilfen > 1,5 fache der
Geringfügigkeitsgrenze
(Wert 2013: € 580,20):

- „Strafzuschlag“ iHv 17,8 % + 1,53 % MVK
(=pauschale DG-Abgabe)

Bei Vollversicherung: 41,43 %

September 2014

Stb Werner Steinwendner

116

Kommunalsteuer und DB

- Befreiung **NUR** für mildtätige und gemeinnützige Fürsorgezwecke § 8 Z 2 KommStG
- Befreiung wirkt im unentbehrlichen HB und bei Vermögensverwaltung
- Keine Befreiung im unternehmerischen Bereich (ev. Aufteilung im Verhältnis der Einnahmen oder andere Verteilungsschlüssel) –
- **Somit DB und KOMMST-Pflicht für Sportvereine, wenn DV vorliegt!**

September 2014

Stb Werner Steinwendner

117

Berechnungsgrundlage und Überprüfungsmöglichkeiten

Keine Nettovereinbarungen!!!

Genauere Aufzeichnungen bzw. Trainingspläne!!!!

Praxistipp:

Auszahlung der Entgelte nur nach Vorlage der vollständig ausgefüllten Zeitaufzeichnungen (Trainingspläne etc.)

September 2014

Stb Werner Steinwendner

118

Überprüfungsmöglichkeiten durch die Behörde

- Wie überprüft FA, SV oder GPLA?
 - Pressemeldungen, Spielberichte, Autoübergaben (Sachbezug), Homepage (Verein oder www.vdf.at)
 - Arbeitsgerichtsprozesse
 - Ehescheidungen (Unterhaltsprozesse)
- Vor dem Verein wird der (die) Sponsor(en) geprüft!

Beispiel

- Ein Hobby-Sportler (Hauptberuf Angestellter) ist für einen Verein im Monat November 2013 insgesamt 20 Einsatztage (Training und Wettkämpfe) tätig und erhält pro Einsatztag eine PRAE iHv € 40,00. Welche steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich für den Sportler bzw. für den Verein?
- Welche Änderungen ergeben sich, wenn der Spieler pro Einsatztag nicht € 40,00 sondern € 60,00 erhält?
- Der Verein hat im Monat November 2013 insgesamt 3 solche Spieler, die für 20 Einsatztage jeweils á € 40,00/€ 60,00 erhalten. Hat das bei der Besteuerung oder in der Sozialversicherung Auswirkungen?

Beispiel (lt. NÖGKK)

Ein Verein in NÖ in den höheren Spielklassen (LL, RLO) zahlt an 4 Spieler jeweils monatlich € 1.500 (zB für 15 Einsatztage á € 100), insgesamt 10 x p.a..

Davon können max. € 540/Monat pauschal abgezogen werden (zusätzlich könnte zB die Monatskarte für ein Öffi vergütet werden).

Es ergibt sich eine monatliche SV-Bemessungsgrundlage von € 960/Spieler, also für 4 Spieler € 3.840.

Die SV beträgt incl. MVK 41,43 %, somit p.m. € 1.591 oder p.a. € 15.900!

In NÖ: Bei 50 Vereinen in der RLO und 1. und 2. LL wären das rd. € 795.000 p.a.!

Bei 10 statt 4 Spielern: € 1.987.500 p.a. NUR FÜR DIE NÖ GKK (Hochrechnung auf ganz Ö: mal 6?)

Fortsetzung Beispiel (lt. NÖGKK)

- Führung Lohnkonto und Erstellung Jahreslohnzettel
- Zusätzlich ev. Lohnsteuer / DB / KOMMST (lt. Folie 121 noch kein Lohnsteuerabzug, jedoch pro Verein bereits € 1.728 Dienstgeberbeitrag und € 1.152 Kommunalsteuer p.a.)
- Auswirkung bei der Lohnsteuer im Wege der Veranlagung beim einzelnen Spieler!
- *Umlegen in NÖ auf die anderen Mannschaftssportarten?*
- *Umlegen auf alle Mannschaftssportarten in Österreich?*
- Haftungsproblematik für die Funktionäre, wenn Vereine die Abgaben nicht zahlen können!!!!!!!!!!!!
- Bestrafung der Funktionäre und der Vereine (Finanzstrafrecht, Sozialbetrugsgesetz)
- GKK will (angeblich) die Leistungsträger pro Verein angemeldet haben, dann keine Schwerpunktaktionen (-prüfungen)!

Haftung der Funktionäre § 9 BAO

- Wer? Obmann, Kassier! Haftung wer nach außen vertritt (Statuten)
- Pflichten der Funktionäre
 - Offenlegungspflicht und Wahrheitspflicht (alles dem Finanzamt richtig zu melden)
 - Anzeigepflicht (binnen 1 Monat Anzeige wegen Betrieb)
 - Erklärungspflicht (Jahreserklärung bis 31.3.) UVA bis zum 15. des 2. folgenden Monats
 - aber auch späterer Verantwortlicher, wenn er nichts unternimmt (3 Monate-Frist, § 15 BAO)

September 2014

Stb Werner Steinwendner

123

Musterantrag – Option zur Steuerpflicht

Verein XY (Name und Anschrift)

An das Finanzamt XY

Gemäß Artikel XIV BG BGBl. Nr. 21/1995 (Begleitmaßnahmen zum Umsatzsteuergesetz 1994) in der geltenden Fassung wird erklärt, dass der Verein XY die Betätigung des Betriebes XY (zB Museumsbetriebes) in erheblichem Umfang privatwirtschaftlich organisiert und ausgerichtet hat und die Steuerbefreiung dieser Einrichtungen zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. Es wird daher hinsichtlich dieses Betriebes zur Steuerpflicht optiert.

Für den Verein (statutenmäßige Zeichnung)

September 2014

Stb Werner Steinwendner

124

Musterantrag – Gemeinnützig des Vereines

Verein XY (Name und Anschrift)

An das Finanzamt XY

In der Anlage überreichen wir die Statuten des Vereines XY. Der Zweck sowie die ideellen und materiellen Mittel ergeben sich aus den beiliegenden Statuten. Unter Verweis auf RZ 11 der Vereinsrichtlinien 2001 wird die Abgabenbehörde ersucht zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß §§ 34 ff BAO hinsichtlich Gemeinnützigkeit (Mildtätigkeit etc.) erfüllt sind.

Für den Verein (statutenmäßige Zeichnung)

September 2014

Stb Werner Steinwendner

125

Musterantrag – Ausnahmegenehmigung gemäß § 44 Abs 2 BAO

Verein XY (Name und Anschrift)

An das Finanzamt XY

Beilagen: 1 Statutenexemplar, Jahresabschlüsse und Tätigkeitsberichte

Der Verein bezweckt auf Grund der Satzungen und der tatsächlichen Geschäftsführung die Förderung der Allgemeinheit auf Gebiet XY (Anführen des begünstigten Zweckes) im Sinne des § 35 Abs. 2 BAO. Der Verein teilt mit, dass seit (Datum) der Betrieb von XY (zB einer Kantine) betrieben wird. Da die erwarteten Umsätze mehr als 40.000 Euro betragen, wird ersucht, von der Geltendmachung einer Abgabepflicht

- (1) insoweit abzusehen, dass nur der Betrieb XY (zB Kantine) der Abgabepflicht unterliegt, oder
- (2) gänzlich abzusehen (im Fall (2) ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 44 Abs. 2 BAO auch bei Umsätzen unter 40.000 Euro notwendig),

da andernfalls die Erreichung des gemeinnützigen Zweckes wesentlich gefährdet wäre. Die Erträge der gesamten betrieblichen Tätigkeit werden ausschließlich zur Erfüllung der begünstigten Zwecke verwendet.

Für den Verein (statutenmäßige Zeichnung)

September 2014

Stb Werner Steinwendner

126

Literatur I

- Vereinsgesetz 2002 (BGBl I 2002/66)
- Vereinsrichtlinien 2001
- Richtlinie des IWP RL aus 2001
- Stellungnahme des Fachsenats für Handelsrecht und Revision KFS RL 19
- Berger (Hrsg): Der Verein im Steuerrecht, 3. Auflage, Verlag lexisnexis **4. Auflage in Vorbereitung**
- Baldauf/Renner/Wakounig (Hrsg.): Die Besteuerung der Vereine, Linde Wien, 10. Auflage
- Lansky/Matznetter/Pätzold/Steinwandtner/Thunshirn: Rechnungslegung der Vereine, Linde Wien, 3. Auflage 2011
- Höhne/Jöchl/Lummersdorfer: Das Recht der Vereine, LexisNexis, 4. Auflage
- Karollus/Achatz/Jabornegg: Aktuelle Rechtsfragen des Fußballsports I-IV, Linde Wien
- Achatz: Die Besteuerung der Non-Profit Organisationen I-III, Linde Wien
- Lachmair: Der Verein als Unternehmensform, ORAC

September 2014

Stb Werner Steinwendner

127

Literatur II

- Reinweber/Seiser/Wascher: Kleines Handbuch der Vereinsbesteuerung, Grundner Verlag
- Grünberger: Praxisratgeber für Vereine, Linde Wien
- Grünberger: Praxisleitfaden für Sportvereine, Linde Wien
- Steirer/Moser/Matt: Kulturmanagement leicht gemacht, NWV
- Riedl/Grünberger: Handbuch Vereinsmanagement, Linde Wien
- Ehrke-Rabel u.a., Künstler und Sportler im nationalen und internat. Steuerrecht, Linde, 3. Auflage
- Perl, Die Vermögensbildung des gemeinnützigen Vereines, FJ 9/2006
- Hörtnagl, Besteuerung von Sporttrainern in Einklang mit 6. MwSt-RL, SWK Heft 29/2006
- Perl, Relevanz des UGB für gemeinnützige Vereine, SWK Heft 29/2006
- Richtlinien f.d. Verwaltung ... der Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel (BKA-GZ 700.410/0089-VI/2006)

September 2014

Stb Werner Steinwendner

128

Literatur III

- Steinwendner, Reisekosten und VereinsRL, SWK Heft 13/2008, T 92
- Grünberger, Demolierung der Vereinsbesteuerung, SWK Heft 29/2007, T 147
- Hack, Fußballvereine auch in der SV im Abseits, ASoK Heft 10/2008, 366
- Möstl/Stark (HRsg.), Der Vereinsexperte, Linde, 2008
- Rauscher/Scherhak/Hinterleitner, Vereine Rathgeber, Manz, 2010
- Renner, Highlights Wartungserlass 2012 VereinsRL, SWK 22/2012, 966
- Renner, Umsatzsteuerliche Liebhabereivermutung bei Vereinen, UFSjournal Heft 9/2012, 322
- Tätigkeiten bei Sommer- und Kellergassenfesten, NÖDIS Nr. 8/2012
- Renner, Erleichterungen für gemeinnützige Organisationen, SWK 26/2013, 1141

BKS
Steuerberatung GmbH & Co KG
Stb Werner Steinwendner
3150 Wilhelmsburg,
Untere Hauptstraße 10
02746/3356 (Fax DW 15)
wilhelmsburg@wt-bks.at
www.wt-bks.at



Danke!

September 2014

Stb Werner Steinwendner

131